

# ELSA - Bielefeld e.V.

## Satzung

### Stand Dezember 2022

---

ELSA-Bielefeld e.V.  
Universitätsstraße 25  
33615 Bielefeld  
Postfach T3-1258  
 [www.elsa-bielefeld.de](http://www.elsa-bielefeld.de)  
 [info@elsa-bielefeld.de](mailto:info@elsa-bielefeld.de)

The logo for ELSA, featuring the word "elsa" in a stylized, lowercase, white serif font.

The European Law Students' Association

BIELEFELD

**Satzung ELSA-Bielefeld e.V.**

**Abschnitt 1. Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr**..... 2

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr.....2

§ 2. Zweck .....2

§ 3. Tätigkeit.....2

**Abschnitt 2. Finanzierung und Gemeinnützigkeit**.....3

§ 4. Gemeinnützigkeit.....3

§ 5. Finanzierung.....3

**Abschnitt 3. Mitglieder** .....4

§ 6. Ordentliche Mitglieder .....4

§ 7. Außerordentliche Mitglieder .....4

§ 8. Beendigung der Mitgliedschaft .....5

**Abschnitt 4. Organe der Vereinigung** .....5

§ 9. Organe der Vereinigung.....5

*Untertitel 1. Die Mitgliederversammlung* .....6

§ 10. Mitgliederversammlung.....6

§ 10a. Mitgliederversammlung als Videokonferenz.....6

§ 11. Einberufung der Mitgliederversammlung .....7

§ 12. Außerordentliche Mitgliederversammlung .....7

§ 13. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung .....7

*Untertitel 2 - Präsidium und Vorstand*.....8

§ 14. Präsidium und Vorstände für einzelne Tätigkeitsbereiche.....8

§ 15. Wahl und Amtsdauer des Vorstandes.....9

**Abschnitt 5. Vereinsordnung, Finanzordnung, Satzungsänderung und Auflösung** .....9

§ 16. Vereinsordnung und Finanzordnung.....9

§ 17. Änderung der Satzung.....10

§ 18. Auflösung der Vereinigung .....10

**ELSA-Bielefeld e.V.**  
Universitätsstraße 25  
Raum: T-120  
Postfach: T3-1258  
33615 Bielefeld  
E-Mail: info@elsa-bielefeld.de

**Vereinsregister**  
Amtsgericht Bielefeld  
Vereinsregister-Nr.: 2753

**Vorstand**  
Danja Winterstein (Präsidentin)  
Vanessa Knowlin (Vizepräsidentin)  
Matthis Mertens (Vorstand für Finanzen)

## Abschnitt 1 – Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

### § 1 – Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Fakultätsgruppe Bielefeld der europäischen Jurastudierendenvereinigung ELSA“, verkürzt ELSA-Bielefeld e.V.
- (2) Der Sitz der Vereinigung ist Bielefeld.
- (3) Die Vereinigung ist in das Vereinsregister einzutragen.
- (4) Das Geschäftsjahr der Vereinigung läuft vom 01. August bis zum 31. Juli.

### § 2 – Zweck

- (1) <sup>1</sup>ELSA-Bielefeld e.V. ist als lokale Untergliederung (Fakultätsgruppe) Mitglied der deutschen Sektion der europäischen Jurastudierendenvereinigung (ELSA-Deutschland e.V., Heidelberg) der internationalen ELSA (The European Law Student's Association, Amsterdam / Niederlande). <sup>2</sup>ELSA-Bielefeld e.V. erkennt die Ziele und Statuten der ELSA-Deutschland e.V. sowie der internationalen ELSA an.
- (2) Ziel der Vereinigung ist die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Jurastudent:innen und jungen Jurist:innen unterschiedlicher Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaft, der Rechtsausbildung sowie der Rechtsberufe.
- (3) Zweck der Vereinigung und ihrer Untergliederungen ist es, durch die Beschäftigungen mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener Erfahrungen das Verständnis für fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.
- (4) <sup>1</sup>Die Vereinigung ist parteipolitisch neutral. <sup>2</sup>Sie arbeitet unabhängig und überparteilich.

### § 3 – Tätigkeit

<sup>1</sup>Zur Erreichung dieser Ziele wirkt die Vereinigung an den wissenschaftlichen Programmen und Austauschprogrammen der ELSA-Deutschland e.V. und der internationalen ELSA mit und veranstaltet entsprechend eigene Aktivitäten. <sup>2</sup>Sie betreut die Mitglieder an der Fakultät und aus der Region und führt lokale Veranstaltungen entsprechend obiger Ziele durch.

## Abschnitt 2 – Finanzierung und Gemeinnützigkeit

### § 4 – Gemeinnützigkeit

- (1) <sup>1</sup>Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. <sup>2</sup>Die Vereinigung ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) <sup>1</sup>Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. <sup>2</sup>Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. <sup>3</sup>Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattungen oder sonstige Vergütung begünstigt werden.
- (3) <sup>1</sup>Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zwecks fällt ihr Vermögen an ELSA-Deutschland e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. <sup>2</sup>Sollte dies aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ausgeschlossen sein, fällt das Vermögen der Juristischen Fakultät der Universität Bielefeld zur Förderung von Studierendenaustauschprogrammen mit europäischen Universitäten zu.

### § 5 – Finanzierung

- (1) <sup>1</sup>Von den ordentlichen Mitgliedern wird ein Mitgliedsbeitrag erhoben, dessen Höhe die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums beschließt. <sup>2</sup>Bei finanziellen Engpässen kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums unter entsprechendem Hinweis in der Einladung zur Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe eines Mitgliedsbeitrages beschließen.
- (2) <sup>1</sup>Darüber hinaus finanziert die Vereinigung ihre Aktivitäten durch Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder private Spenden. <sup>2</sup>Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht an Bedingungen geknüpft sind, die im Widerspruch zum Zweck der Vereinigung oder ihrer Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit stehen.
- (3) Alle Funktionsträger:innen des Vereins sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig.
- (4) Zur Regelung der Mitgliedsbeiträge, sonstigen Gebühren und Aufwendererstattungen sowie anderen Fragen der Finanzverwaltung gibt sich die Vereinigung auf Vorschlag des Präsidiums eine Finanzordnung.

## Abschnitt 3 – Mitglieder

### § 6 – Ordentliche Mitglieder

- (1) <sup>1</sup>Ordentliche Mitglieder der Vereinigung können werden
  - a. Studierende, die ihrem Studiengang nach dem Fach Rechtswissenschaften an einer Bielefelder Hochschule zuzuordnen sind, oder
  - b. Doktorand:innen bzw. wissenschaftliche Assistent:innen sowie wissenschaftliche Mitarbeiter:innen der Rechtswissenschaft an einer Bielefelder Hochschule, oder
  - c. in der Region ansässige oder tätige Rechtsreferendar:innen und Personen, die ihre akademische rechtswissenschaftliche Ausbildung beendet oder das zweite juristische Staatsexamen abgelegt haben (Jungjurist:innen),  
die die Ziele der Vereinigung (§ 2) unterstützen und die Satzung anerkennen. <sup>2</sup>Ein vorübergehendes Studium an einer ausländischen Hochschule oder ein anderer zeitlich beschränkter Auslandsaufenthalt, der der juristischen Aus- oder Weiterbildung dient, steht dem Fortbestehen der Mitgliedschaft nicht entgegen.
- (2) Der Beitrittsantrag ist schriftlich oder elektronisch gegenüber dem Präsidium zu erklären, das über die Aufnahme entscheidet.
- (3) Mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder der Vereinigung sind Studierende der Universität Bielefeld.

### § 7 – Außerordentliche Mitglieder

- (1) <sup>1</sup>Natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen können zur Unterstützung der Ziele und Zwecke der Vereinigung dieser als fördernde Mitglieder beitreten. <sup>2</sup>Über die Aufnahme entscheidet das Präsidium. <sup>3</sup>Der Erwerb der fördernden Mitgliedschaft darf nicht im Widerspruch zu den Zielen und Zwecken der Vereinigung (§ 2) stehen oder ihre Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit beeinträchtigen.
- (2) <sup>1</sup>Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um die Vereinigung oder deren Ziele verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. <sup>2</sup>Sie sind von finanziellen Beiträgen befreit.
- (3) <sup>1</sup>Außerordentliche Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung kein Stimmrecht. <sup>2</sup>Sie dürfen gewählt werden. <sup>3</sup>Das Rederecht auf Mitgliederversammlungen und Sitzungen bleibt hiervon unberührt.

## § 8 – Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet, unbeschadet bestehender Ansprüche der Vereinigung,
  - a. durch Austritt. Der Austritt ist in Schriftform gegenüber dem Präsidium zu erklären und erfolgt zum Ende des jeweils laufenden Semesters. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übermittlung mittels Brief, E-Mail oder Vereinswebseite.
  - b. bei Wegfall der Mitgliedschaftsvoraussetzungen (§ 6 Abs. 1) durch feststellenden Beschluss des Präsidiums.
  - c. durch Streichung von der Mitgliederliste (§ 8 Abs. 2).
  - d. durch Ausschluss (§ 8 Abs. 3).
- (2) <sup>1</sup>Das Präsidium kann die Streichung von der Mitgliederliste verfügen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die letzte der ELSA-Bielefeld e.V. bekannten elektronischen oder postalischen Adresse mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen oder sonstigen Kosten und Gebühren in Rückstand ist. <sup>2</sup>Die Streichung muss mit der zweiten Mahnung angedroht werden und darf nicht eher als vier Wochen nach deren Absendung erfolgen.
- (3) Verstößt ein Mitglied trotz Abmahnung gegen die Interessen und Wertevorstellungen der Vereinigung, so kann das Präsidium einstimmig dessen Ausschluss aus der Vereinigung beschließen.
- (4) <sup>1</sup>Dem Mitglied muss vor Ausstellung der schriftlichen Abmahnung die Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben werden. <sup>2</sup>Die Abmahnung erfolgt durch geheime Abstimmung des Vorstandes und wird mittels einfacher Mehrheit beschlossen. <sup>3</sup>Eine Abmahnung erfolgt aufgrund von
  - a. übergreifigen Verhaltens,
  - b. rassistischer, sexistischer oder anderer diskriminierender Äußerungen,
  - c. vorsätzlicher Schädigung des Ansehens der Vereinigung, oder
  - d. anderen vergleichbaren Handlungen.

## Abschnitt 4 – Organe der Vereinigung

### § 9 – Organe der Vereinigung

Die Organe der Vereinigung sind 1. die Mitgliederversammlung, 2. das Präsidium, 3. der Vorstand.

## Untertitel 1 – Die Mitgliederversammlung

### § 10 - Mitgliederversammlung

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung. <sup>2</sup>Sie ist für die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, wenn diese nicht vom Präsidium oder Vorstand zu besorgen sind.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
  1. Wahl und Abberufung des Vorstandes,
  2. Entlastung des Präsidiums bzw. die Verweigerung der Entlastung
  3. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
  4. Wahl der Rechnungsprüfer:innen,
  5. Aufnahme von Mitgliedern, soweit das Präsidium den Aufnahmeantrag abgelehnt hat,
  6. Ausschluss von Mitgliedern,
  7. Änderungen der Satzung und die Auflösung der Vereinigung,
  8. Beschlussfassung über die Vereinsordnung und die Finanzordnung der Vereinigung.

### § 10a - Mitgliederversammlung als Videokonferenz

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kann in Notsituationen als Videokonferenz stattfinden. <sup>2</sup>Als Notsituationen im Sinne von Satz 1 gelten außergewöhnliche Lagen, in denen Präsenzveranstaltungen wegen Gefahren nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig sind, insbesondere wenn Gesetze oder gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreffen vor Ort verhindern. <sup>3</sup>Die Entscheidung über die Durchführung der Mitgliederversammlung als Videokonferenz trifft der Lokalvorstand.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können abweichend von Abs. 1 auch ohne Vorliegen einer Notsituation als Videokonferenz stattfinden.
- (3) Die Auswahl eines geeigneten Systems zur Durchführung der Videokonferenz obliegt dem Lokalvorstand.

## § 11 – Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) <sup>1</sup>Es findet mindestens eine Mitgliederversammlung pro Hochschulesemester statt. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung ist durch das Präsidium einzuberufen.
- (2) <sup>1</sup>Die Einberufung hat in Textform unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung zu erfolgen. <sup>2</sup>Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte der ELSA-Bielefeld e.V. schriftliche bekannte elektronische oder postalische Adresse gerichtet ist.
- (3) Einladungen zu Mitgliederversammlungen, auf denen die Auflösung des Vereins oder die Änderung des Vereinszwecks beschlossen werden sollen, werden nur schriftlich versandt.
- (4) <sup>1</sup>Jedes Mitglied kann – auch während der Mitgliederversammlung – eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung entscheidet über diese Anträge mit der einfachen Mehrheit der gültigen Stimmen.

## § 12 – Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Präsidium einzuberufen, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe gegenüber dem Präsidium beantragt, oder wenn das Präsidium dies für notwendig erachtet.
- (2) <sup>1</sup>Die Bestimmungen des § 11 Abs. 2 finden entsprechend Anwendung, ausgenommen der in Satz 1 genannten Frist. <sup>2</sup>Diese beträgt im Falle der Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung eine Woche.
- (3) <sup>1</sup>Ist die einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet unmittelbar hieran am gleichen Ort eine weitere Mitgliederversammlung statt, die unabhängig von der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder beschlussfähig ist. <sup>2</sup>Hierauf muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen werden.

## § 13 – Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, sofern § 18 nicht ein höheres Quorum vorsieht. <sup>2</sup>Hat die Vereinigung mehr als 150 Mitglieder, ist die Mitgliederversammlung bei Anwesenheit von 15 Mitgliedern beschlussfähig. <sup>3</sup>Bei Beschlussunfähigkeit hat das Präsidium innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. <sup>4</sup>Diese ist ohne Rücksicht auf die anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. <sup>5</sup>Entgegen der Angaben in § 11 kann die Einberufung mit einer verkürzten Frist von einer Woche erfolgen.



- (2) <sup>1</sup>Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. <sup>2</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium.
- (3) <sup>1</sup>Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. <sup>2</sup>Die schriftliche Übertragung von höchstens zwei Stimmen auf ein anderes Mitglied ist zulässig. <sup>3</sup>Stimmübertragungen sind zu ihrer Wirksamkeit dem Präsidium vor Beginn der Mitgliederversammlung durch Vorlage der Originalurkunde anzuzeigen. <sup>4</sup>Alternativ ist die Anzeige durch den Übertragenden vor Beginn der Mitgliederversammlung auch ohne Vorlage einer Originalurkunde zur Wirksamkeit der Stimmübertragung statthaft. <sup>5</sup>Näheres regelt die Vereinsordnung.
- (4) <sup>1</sup>Personen werden schriftlich oder elektronisch gewählt; in allen anderen Fällen wird per Handzeichen abgestimmt. <sup>2</sup>Die Mitgliederversammlung kann mit einfacher Mehrheit von diesen Bestimmungen abweichen.
- (5) <sup>1</sup>Bei Personenwahlen können die Mitglieder Kandidat:innen wählen, alle Kandidat:innen ablehnen oder sich enthalten. <sup>2</sup>Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der gültigen Stimmen erhält, sofern die Anzahl der Nein-Stimmen die Anzahl der Ja-Stimmen für diese:n Kandidat:in nicht überwiegt. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit ist zwischen den Bewerber:innen mit gleicher Stimmzahl eine Stichwahl durchzuführen. <sup>4</sup>Bringt auch sie keine Entscheidung, entscheidet das Los.
- (6) <sup>1</sup>Ein Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ohne deren Versammlung ergehen, wenn innerhalb von vier Wochen, nachdem der Gegenstand zur Beschlussfassung gestellt worden ist, die Zustimmungserklärungen in Textform von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder dem Präsidium zugehen. <sup>2</sup>Die Auszählung und Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgt durch das Präsidium.
- (7) <sup>1</sup>Von der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das zur Beurkundung der Beschlüsse dient. <sup>2</sup>Das Protokoll ist von der Sitzungsleitung und Protokollführer:in zu unterzeichnen.

## Untertitel 2 – Präsidium und Vorstand

### § 14 – Präsidium und Vorstände für einzelne Tätigkeitsbereiche

- (1) <sup>1</sup>Das Präsidium der Vereinigung besteht aus Präsident:in, Vizepräsident:in und dem Vorstand für Finanzen. <sup>2</sup>Die Präsidiumsmitglieder vertreten jeweils allein die Vereinigung nach außen. <sup>3</sup>Das Präsidium ist in das Vereinsregister einzutragen. <sup>4</sup>Das Präsidium kann umfassende Vollmachten erteilen.
- (2) Das Präsidium und die Vorstände der einzelnen Tätigkeitsbereiche bilden gemeinsam den Vorstand.

- (3) <sup>1</sup>Sämtlichen Vorstandsmitgliedern, wie auch Direktor:innen wird nach Ende des Amtsjahres eine Bescheinigung über deren Tätigkeit im Vorstand und / oder Direktorium ausgehändigt, frühestens beim Austritt aus dem Vorstand und / oder Direktorium. <sup>2</sup>Auf Antrag kann aus besonderem Grund eine solche Bescheinigung vorab ausgestellt werden. <sup>3</sup>Solch ein besonderer Grund liegt insbesondere zum Zweck der Bewerbung um ein Stipendium oder sonstige Studienförderung vor. <sup>4</sup>Die Bescheinigung ist jedenfalls von einem Präsidiumsmitglied auszufertigen und zu unterzeichnen.

## § 15 – Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) <sup>1</sup>Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer eines Geschäftsjahres gewählt, aber nicht öfter als dreimal in Folge für denselben Vorstandsposten. <sup>2</sup>Mindestens die Hälfte des Vorstandes sind Studierende der Universität Bielefeld. <sup>3</sup>Ein Mitglied, welches gemäß § 8 Abs. 4 Satz 3 abgemahnt wurde, kann erst nach Ablauf von sechs Monaten ab Ende des Monats, in dem die Abmahnung zugegangen ist, in den Vorstand gewählt werden.
- (2) Unterbleibt die rechtzeitige Wiederwahl oder die Wahl von Nachfolger:innen eines Präsidiumsmitgliedes, so verlängert sich die Amtsdauer bis zur Wahl des:der Nachfolger:in.
- (3) Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während der Amtsperiode aus, entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss über die Ernennung von Nachfolger:innen für die Zeit bis zur Neuwahl durch die nächste Mitgliederversammlung oder die Übernahme der Aufgabenbereiche durch verbleibende Präsidiumsmitglieder.
- (4) <sup>1</sup>Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Vorstandes mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen aus wichtigem Grund seines Amtes entheben. <sup>2</sup>Ein abgemahntes Vorstandsmitglied kann durch einstimmigen Beschluss des Präsidiums nach Maßgabe des § 8 Abs. 4 Satz 3 seines Amtes enthoben werden.

## Abschnitt 5 – Vereinsordnung, Finanzordnung, Satzungsänderung und Auflösung

### § 16 – Vereinsordnung und Finanzordnung

- (1) <sup>1</sup>Die Vereinigung gibt sich eine Vereinsordnung und eine Finanzordnung. <sup>2</sup>Diese sind von der Mitgliederversammlung zu beschließen.
- (2) Die Vereinsordnung und die Finanzordnung regeln die Belange des Vereins, insbesondere
- die Kerntätigkeit der Vereinigung,
  - die Beschlussfassung des Präsidiums und des Vorstandes,
  - die Höhe des Mitgliedsbeitrags und sonstiger Kosten und Erstattungen,
  - Regelungen zu Beirat und Förderkreis.
- (3) Die Vereins- und Finanzordnung sind vereinsintern bekannt zu geben.

**ELSA-Bielefeld e.V.**

Universitätsstraße 25

Raum: T-120

Postfach: T3-1258

33615 Bielefeld

E-Mail: [info@elsa-bielefeld.de](mailto:info@elsa-bielefeld.de)

**Vereinsregister**

Amtsgericht Bielefeld

Vereinsregister-Nr.: 2753

**Vorstand**

Danja Winterstein (Präsidentin)

Vanessa Knowlin (Vizepräsidentin)

Matthis Mertens (Vorstand für Finanzen)

## § 17 – Änderung der Satzung

- (1) <sup>1</sup>Zur Änderung der Satzung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel der Mitglieder der Vereinigung. <sup>2</sup>Bei einer Dezimalzahl als Ergebnis ist stets aufzurunden. <sup>3</sup>Hat die Vereinigung mehr als 150 Mitglieder, bedarf es zur Änderung der Anwesenheit von mindestens 38 Mitgliedern. <sup>4</sup>In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Neufassung der betroffenen Paragraphen mitzuteilen.
- (2) <sup>1</sup>Formelle, wie auch redaktionelle Bearbeitungen der Satzung, der Vereinsordnung, sowie der Finanzordnung dürfen in Vorstandssitzungen mit einer Zweidrittelmehrheit bei Anwesenheit von mindestens einem Viertel des Vorstandes vorgenommen werden. <sup>2</sup>Zum Vorstand wird in diesem Fall auch das Präsidium gezählt. <sup>3</sup>Bei einer Dezimalzahl als Ergebnis ist stets aufzurunden.
- (3) <sup>1</sup>Die in § 17 Abs. 2 der Satzung erwähnten Änderungen sind in der nächsten Mitgliederversammlung durch die Mitglieder mittels einer Wahl zu bestätigen. <sup>2</sup>Hierbei ist das Quorum anzuwenden, welches in § 17 Abs. 1 der Satzung für Satzungsänderungen gilt. <sup>3</sup>Alternativ können diese Änderungen auch wie in § 13 Abs. 6 der Satzung geregelt, von den Mitgliedern beschlossen werden. <sup>4</sup>Die Mitgliederversammlung wie auch die Annahme per Beschluss muss binnen einer Frist von acht Wochen erfolgen. <sup>5</sup>Die Änderungen sind auch vor der Wahl schon zulässig. <sup>6</sup>Erst durch die Ablehnung der Mitglieder sind alle abgelehnten Änderungen nichtig. <sup>7</sup>Die Änderungen sind stets im Interesse der Mitglieder vorzunehmen.
- (4) Eine Änderung des Zwecks der Vereinigung (§ 2) kann nur mit Zustimmung von drei Vierteln aller stimmberechtigten Mitglieder der Vereinigung erfolgen.

## § 18 – Auflösung der Vereinigung

<sup>1</sup>Zur Auflösung der Vereinigung bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Vereinigung. <sup>2</sup>Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.